

2391 016

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 395/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Robert H [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED] Ave., S [REDACTED] O [REDACTED] Apt. [REDACTED], California [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Für das psychische Leiden stellt der Berufungsrichter fest, daß die hierdurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit seit Ende 1950 durchschnittlich 15 % betrage. Da ein Erwerbsminderungsgrad von 25 % demnach nicht mehr erreicht wird, kommt es auf die Frage des Kausalzusammenhangs zwischen diesem Leiden und der Verfolgung nicht an. Das Fortbestehen eines bestimmten Erwerbsminderungsgrades wird nicht vermutet (vgl. BGH RZW 1975, 236).

Den für das Jahr 1945 unterstellten Bluthochdruck hält der Berufungsrichter nur für einen "momentanen" Steigerungszustand, der durch die Behandlung abgeklungen sei. Für das

- 3 -

ab 1967 auf Grund anderer Ursachen aufgetretene Hochdruckleiden verneint das Oberlandesgericht einen wahrscheinlichen Kausalzusammenhang mit der Verfolgung. Das ist wegen des großen zeitlichen Abstandes zu dem Ende der Verfolgung nicht zu beanstanden. Auf BGH RzW 1968, 402; 1969, 135 kann sich der Kläger daher nicht berufen.

Auch die Ausführungen im Berufungsurteil über die tatsächlichen Grundlagen für die Einreihung des Klägers in eine vergleichbare Beamtengruppe liegen auf tatrichterlichem Gebiet.

Ebenso rechtfertigen die Verfahrensrügen des Klägers nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)